

Reglement Ausschuss Sonderpädagogik

Erlassen durch die Schulpflege am:

12.12.2023

Von der Schulpflege Bubikon mit Beschluss Nr. 2023-135 vom 12.12.2023 in
Kraft gesetzt per:

01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Aufsicht	3
Art. 4 Zusammensetzung	3
Art. 5 Konstituierung	4
Art. 6 Sekretariat.....	4
Art. 7 Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung	4
Art. 8 Aufgaben.....	5
Art. 9 Delegation.....	5
Art. 10 Weiterdelegation	6
Art. 11 Antragstellung an die Schulpflege	6
Art. 12 Finanzkompetenz	6
Art. 13 Rückdelegation	6
Art. 14 Selbsteintritt.....	6
Art. 15 Visum und Zahlungsfreigabe	7
Art. 16 Unterschriften	7
Art. 17 Neubeurteilung und Verfahren	7
Art. 18 Inkrafttreten	7

Reglement Ausschuss Sonderpädagogik

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form benutzt. Es können dabei Personen jeglichen Geschlechts gemeint sein.

Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|------------------|---|
| Art. 1 | Rechtsgrundlagen | Gestützt auf Art. 31 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon erlässt die Schulpflege dieses Reglement für den Ausschuss Sonderpädagogik. |
| Art. 2 | Zweck | <p>¹Dieses Reglement ergänzt die Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Geschäftsreglements der Schulpflege Bubikon, - des Organisationsreglements für die Behörden der Gemeinde Bubikon - des Organisationsreglements für die Gemeindeverwaltung Bubikon. <p>²Dieses Reglement enthält Bestimmungen betreffend Aufsicht und Organisation sowie Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses.</p> <p>³Dieses Reglement gilt für die Schulpflege, die Schulleitungen, den Ausschuss sowie die Verwaltungsmitarbeitenden.</p> <p>⁴Änderungen zu diesem Reglement sind in den Berichten über die Schulpflegeverhandlungen bekannt zu machen.</p> |

Aufsicht über den Ausschuss

- | | | |
|--------|----------|---|
| Art. 3 | Aufsicht | <p>¹Die Schulpflege als Gesamtbehörde hat die Oberaufsicht über den Ausschuss.</p> <p>²Der Bereichsverantwortliche Sonderpädagogik der Schulpflege hat die direkte Aufsicht über die dem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben aus dem Bereich Sonderpädagogik.</p> |
|--------|----------|---|

Organisation des Ausschusses

- | | | |
|--------|-----------------|--|
| Art. 4 | Zusammensetzung | <p>¹Der Ausschuss Sonderpädagogik setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Schulpflege (Schuleinheitsbegleiter 1).</p> <p>²An den Sitzungen des Ausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Leitung Fachstelle Sonderpädagogik für die Geschäfte aus seinem Aufgabengebiet b) Eine Schulleitung (stellvertretend für alle Schulleitungen) für die Geschäfte aus ihren Aufgabengebieten c) Eine Fachmitarbeitende Bildung für die Geschäfte aus ihrem Aufgabengebiet. |
|--------|-----------------|--|

- ³Weitere Personen können mit beratender Stimme zu einzelnen Geschäften in Absprache hinzukommen. hinzugezogen werden.
- ⁴Die Organisation des Ausschusses ist in einem Organigramm abzubilden und zusammen mit diesem Reglement in die systematische Rechtssammlung der Schule aufzunehmen und auf der Website der Schule zu veröffentlichen.
- Art. 5 Konstituierung ¹Der Ausschuss wird bei einer Neukonstituierung der Schulpflege ebenfalls neu gebildet.
- ²Im Rahmen ihrer Konstituierung hat die Schulpflege zwei weitere Schulpflegemitglieder als erste und zweite Stellvertretung für die Mitglieder des Ausschusses zu ernennen.
- ³Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn an den Sitzungen drei Schulpflegemitglieder anwesend sind.
- Art. 6 Sekretariat ¹Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung vom Sekretariat an alle Mitglieder des Ausschusses, die Fachstelle Sopä und versendet.
- ²Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Beschlussprotokoll geführt und kommt in die Kenntnisnahme der Schulpflege.
- ³Das Protokoll und das Sekretariat werden von der Fachmitarbeitenden Bildung geführt.
- Art. 7 Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung Bezüglich Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung gelangen die Bestimmungen des Organisationsreglements für die Behörden der Gemeinde Bubikon zur analogen Anwendung.

Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

- Art. 8 Aufgaben Der Ausschuss ist anstelle der Schulpflege zuständig für alle ihm übertragenen Aufgaben aus dem Bereich Sonderpädagogik.
- Art. 9 Delegation ¹Die Schulpflege überträgt im Rahmen des übergeordneten kantonalen Rechts sowie gestützt auf Art. 19 der Gemeindeordnung die folgenden Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse zur selbstständigen und abschliessenden Erledigung auf den Ausschuss:
- a) Dispensation von einzelnen Fächern:
Gemäss VSV § 29 a. können Gemeinden Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fächern oder Teilen davon dispensieren.
 - b) Zuweisung Sonderschulung und/oder externe Beschulung:
Gemäss VSG § 37 Abs. 2 ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich, sobald eine Sonderschulung in Betracht fällt.
→ Diese übertragende Entscheidungsbefugnis bezieht sich sowohl auf die Zuweisung zur Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) bzw. der Sonderschule (ISS) als auch für die Zuweisung zu einer externen Sonderschulung.
→ Weiter werden auch die Entscheidungen zur Reintegration von Schülerinnen und Schülern in die Regelklasse dem Ausschuss übertragen.
→ Die Entscheidungsbefugnis für die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an Aufnahmeklassen im Bereich DaZ (Deutsch als Zweitsprache) wird ebenfalls den Aufgaben im sonderpädagogischen Bereich zugeordnet und fällt somit auch dem Ausschuss zu.
 - c) Alle Disziplinarentscheide durch die Schulpflege gemäss VSG § 52 Abs. 1 lit. b.
 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht,
 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis längstens vier Wochen,
 3. Versetzung in eine andere Schule,
 4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr.Dem weiterführend: VSG § 52 a. Abs. 1 Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens in der Klasse nicht mehr tragbar sind, kann die Schulpflege eine Auszeit von längstens zwölf Wochen anordnen.

- d) Kindesschutzmassnahme/Meldepflicht:
VSG § 51. Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne Meldepflicht von Art. 307 ZGB gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde.
- e) Meldung bei nicht Einhalten von Elternpflichten:
VSG § 76 Abs. 1 Wer vorsätzlich gegen die §§ 54, 56, 57 und 57 a dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.
- Art. 10 Weiterdelegation
¹Der Ausschuss delegiert die Aufgaben wiederum zur selbständigen Erledigung und zum Vollzug an die zuständige Stelle weiter.
²Die Entscheide/Verfügungen der Leitung Fachstelle Sonderpädagogik sind dem Ausschuss im Rahmen der nächstfolgenden Aktenaufgabe zur Kenntnis zu bringen.
- Art. 11 Antragstellung an die Schulpflege
¹Der Schulpflege als Gesamtbehörde stehen unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu. Dazu gehören grundsätzlich die in Art. 30 der Gemeindeordnung (GO) zu führenden Schulstufen, die in Art. 31 aufgeführten Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse, die in Art. 32 GO aufgeführten Rechtssetzungsbefugnisse, die in Art. 33 GO beschriebenen allgemeinen Verwaltungsbefugnisse und die in Art. 34 GO umschriebenen Finanzbefugnisse. Ergänzend zu diesen Bestimmungen werden im Anhang I zu diesem Reglement jene Aufgaben aufgelistet, die zwingend der Schulpflege zur Beschlussfassung bzw. zur Antragstellung an die Stimmberechtigten zu unterbreiten sind. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
²Der Ausschuss muss Grundsatzfragen, wie bevorstehende Praxisänderungen, gemäss Gemeindegesetz § 170 Abs. 1 lit a (GG) der Schulpflege zur Entscheidung vorlegen.
- Art. 12 Finanzkompetenzen
¹Der Ausschuss hat dieselben Finanzkompetenzen, wie sie der Gesamtschulpflege gemäss Gemeindeordnung Art. 34 GO zustehen.
²Entscheide über die Ausrichtung von freiwilligen Beiträgen und Entscheide über den Verzicht auf eine Einnahme dürfen nicht durch den Ausschuss gefällt werden.
- Art. 13 Rückdelegation
Der Ausschuss hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft freiwillig der Schulpflege zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Art. 14 Selbsteintritt
In Ausnahmefällen und bei zwingenden Gründen kann die Gesamtschulpflege übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.

- Art. 15 Visum und Zahlungsfrei-gabe Im Rahmen des 4-Augen-Prinzips gilt folgende Regelung: Das erste Visum umfasst die materielle und rechnerische Richtigkeit der Rechnung und Belege. Das zweite Visum, erfolgt durch die vorgesetzte Stelle und beinhaltet die Prüfung der kreditrechtlichen Grundlagen, der Unterschriftsberechtigungen und der Kontierung.
- Art. 16 Unterschriften ¹Rechtsverbindliche Unterschriften für den Ausschuss werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet.
²Für den Ausschuss unterzeichnen das Präsidium des Ausschusses sowie ein weiteres Mitglied der Schulpflege.
- Art. 17 Neubeurteilung und Verfahren ¹Für Erlasse des Ausschusses bleibt jeweils die Neubeurteilung durch die Gesamtbehörde vorbehalten gemäss Gemeindegesetz § 170 Abs. 1 lit. a bevor das ordentliche Rekursverfahren gemäss VRG eingeleitet werden kann. Das Verfahren zur Neubeurteilung richtet sich nach § 171 GG.
²Verfügungen sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
³Vorbehalten bleiben Rechtsschutzverfahren übergeordneter Spezialgesetzgebung.

Schlussbestimmungen

- Art. 18 Inkrafttreten ¹Das vorliegende Reglement für den Ausschuss Sonderpädagogik wird nach Genehmigung durch die Schulpflege per 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Anhang I**Unübertragbare Aufgaben der Schulpflege**

Bezeichnung der Schulen	§ 41 Abs. 2 VSG
Festlegung der Angebote und die Organisation der Schulen	§ 41a Abs. 1 VSG
Erlassung eines Organisationsstatuts. Dieses regelt im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Gemeinde	§ 41a Abs. 2 VSG / Art. 32 Zif. 1 GO
Leitung und Beaufsichtigung der Schulen	§ 42 Abs. 1 VSG
Vollzug der kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatuts nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist	§ 42 Abs. 1 VSG
Regelmässige Durchführung von Schulbesuchen	§ 42 Abs. 2 VSG
Bestimmungen zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme	Art. 32 Zif. 2 GO
Genehmigung des Schulprogramms	§ 42 Abs. 3 lit. a VSG / Art. 33 Ziff 8 GO
Beurteilung der Schulleitung	§ 42 Abs. 3 lit. d VSG
Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung	§ 42 Abs. 3 lit. f VSG
Bestimmungen über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen	Art. 32 Zif. 3 GO
Bestimmungen über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO	Art. 32 Zif. 4 GO
Bestimmungen über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen	Art. 32 Zif. 5 GO
Bestimmungen betreffend die Ordnung in den Schulräumlichkeiten	Art. 32 Zif. 6 GO
Bestimmungen über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen	Art. 32 Zif. 7 GO
Die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften	Art. 33 Zif. 3 GO
Die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung	Art. 32 Zif. 4 GO
Die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist.	Art. 33 Zif. 6 GO
Die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan	Art. 32 Zif. 7 GO
Den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt	Art. 33 Zif. 9 GO
Die Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und Antragstellung hierzu	Art. 33 Zif. 10 GO